OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607563/2/RK/Bb

Datum:
Linz, 16. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 06.06.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28.05.2025, GZ: BHGR/925080011222/25, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 96 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 28.05.2025, GZ: BHGR/925080011222/25, vor, er habe am 24.03.2025 um 16:05 Uhr in B__ auf der A 8 bei Strkm 24,784 in Fahrtrichtung C__ den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und die im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 67 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 eine Geldstrafe in Höhe von 770 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen, verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 77 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig am 06.06.2025 über das Onlineportal der belangten Behörde Beschwerde, welche sich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Begründend führte er aus, einzusehen, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung wie die vorliegende, für die er die Verantwortung übernehme, nicht ohne Folgen bleiben könne, weshalb er natürlich eine Strafzahlung akzeptiere. Er versicherte nochmals, dass es sich um einen Irrtum gehandelt habe, indem er die Beschilderung (Lkw Symbole mit Ausleitung) falsch interpretiert habe. Dies tue ihm leid und sei ein Fehler, aber keine mutwillige Missachtung der Regeln gewesen. Bisher sei er weder im Straßenverkehr noch sonst auffällig geworden. Er versuche sich korrekt zu verhalten. Umso unangenehmer sei ihm dieser Vorfall.

Weiters führte er aus, selbständig tätig und Vater von drei Kindern zu sein, wobei seine derzeitige finanzielle Lage, wie bei vielen in der heutigen Zeit, angespannt sei. Es sei ihm bewusst, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen klar geregelt seien, dennoch hoffe er auf ein Ermessen und die Bereitschaft, seine familiäre und wirtschaftliche Situation in die Entscheidung einfließen zu lassen und das Strafausmaß zu reduzieren.

3. Mit Schreiben vom 17.06.2025 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 24.03.2025 um 16:05 Uhr in B__ auf der A 8, Strkm 24,784, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) in Fahrtrichtung C__ fahrend und überschritt dabei die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h – abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz – um 67 km/h. Mit dem hier angefochtenen Straferkenntnis wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 770 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 77 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Er hat in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er ist selbständig erwerbstätig, verfügt über ein durchschnittliches Einkommen und ist sorgepflichtig für drei Kinder, wobei sich seine finanzielle Situation derzeit als herausfordernd darstellt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 zeigt das Vorschriftszeichen "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Beschwerde ergibt sich, dass nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage ist diesfalls bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.1. Der Bf ist laut eigenen Angaben selbständig und verfügt über ein durchschnittliches monatliches Einkommen, wobei seine derzeitige finanzielle Lage angespannt ist. Er hat Sorgepflichten für drei Kinder.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Der Schutzzweck der Norm des § 52 lit. a Z 10a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße ist nicht etwa gering, können diese doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade auf Autobahnen ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen.

Von einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung wie vom Bf begangen, geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus und der Unrechtsgehalt der Übertretung ist wegen der Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit durchaus beträchtlich und hoch zu bewerten.

Dem Ausmaß der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit wurde bereits durch den erhöhten Strafrahmen des § 99 Abs. 2e StVO Rechnung getragen (vgl. dazu etwa VwGH 16.03.2018, Ra 2017/02/0265, 25.09.2017, Ra 2017/02/0149). Das Ausmaß der Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze, im vorliegenden Fall von 17 km/h war im Rahmen der Strafbemessung im Übrigen nicht gesondert zu berücksichtigen (VwGH v. 6.7.205; Zl. Ra 2015/02/0042).

Dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, lässt annehmen, dass er grundsätzlich bemüht ist, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Er hat sich einsichtig und geständig gezeigt und die Geschwindigkeitsüberschreitung in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Diesem Umstand ist zu seinen Gunsten Bedeutung beizumessen und sein einsichtiges Verhalten als mildernd zu berücksichtigen.

Aufgrund der Geständig- und Einsichtigkeit des Bf und seiner derzeitigen finanziellen Verhältnisse erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 500 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 96 Stunden gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um den Bf

künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und in Hinkunft zu erhöhter Aufmerksamkeit im Straßenverkehr, insbesondere zur sorgfältigen Beachtung und Wahrnehmung der Straßenverkehrszeichen zu verhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro für jedes Delikt. Der Bf hat daher 50 Euro als Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer